

## Merkblatt

### Aufnahme und Abwicklung von Biberschäden an Teichen

Ausgleichsfähig sind Schäden an Teichanlagen und Fischzucht, z.B. an Teichdämmen oder bei biberbedingter Schwächung der Fische (s. gesondertes Informationsblatt für Teichwirte).

Anerkannt werden ausschließlich die Kosten für Eilmaßnahmen wie Gefahr eines Dammdurchbruchs oder Schutz des Mönchs mittels Drahtkäfig und Reparaturarbeiten an Dämmen, z.B. Verfüllung von Röhren und Unterminierungen.

Vor Durchführung der Arbeiten ist die Untere Naturschutzbehörde oder der zuständige Biberberater/-in zu verständigen, dass die Schäden nach Art und Umfang bei den Arbeiten dokumentiert werden können. Ebenso empfiehlt es sich, z. B. bei der Verfüllung von Röhren etc. die Biberberater/-in bei der Feststellung von weiteren Schäden hinzuziehen.

Nicht mit aufgenommen werden Kosten für Dammversteinungs- oder Entlandungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen müssen als Präventivmaßnahmen vorab beantragt und genehmigt werden. Fördermöglichkeiten bestehen über das Teichbauförderprogramm (Beratung beim Landratsamt, Herr Rupprecht) oder die Landschaftspflegerichtlinien (Antragstellung über die Untere Naturschutzbehörde an die Regierung von Mittelfranken). Die Förderung über Landschaftspflegerichtlinien ist nur möglich, wenn der Biberlebensraum erhalten wird, d.h. der Biber verbleiben kann und der Teich nicht komplett versteint wird. Wichtig ist in beiden Fällen, dass die Maßnahme noch nicht begonnen sein darf.

Der Schaden muss innerhalb einer Woche nach Feststellung telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim gemeldet werden. Anschließend werden Ausschlussgründe oder vorrangige Präventivmaßnahmen von dort geprüft.

Die Erstattung eines Biberschadens ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Geschädigten mittels einer ihm zurechenbaren Handlung (Tun oder Unterlassen) mit verursacht wurde. Hat das Verhalten des Geschädigten nur teilweise zum Schadenseintritt beigetragen, ist der Ausgleich ggf. zu kürzen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Teiche regelmäßig, d.h. mind.3 bis 4 mal pro Monat kontrolliert und die Kontrollgänge im Teichbuch vermerkt werden.

Erfolgsversprechende Abhilfemaßnahmen sind:

- Teiche, die im Winter nicht besetzt sind, nach dem Abfischen zu wintern und erst ab Februar wieder zu bespannen und Winterungsteiche vor der Nutzung leer stehen zu lassen.
- Zur Schadensminimierung bei bereits eingetretenen Schäden ist entweder abzufischen oder falls dies nicht möglich ist, den Teich mit einem Elektrozaun vor weiteren Biberaktivitäten zu schützen.

Zuständige Ansprechpartner im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim:

- Herr Rückel, Telefon 09161/92-4107, E-Mail: [gerhard.rueckel@kreis-nea.de](mailto:gerhard.rueckel@kreis-nea.de) oder [biber@kreis-nea.de](mailto:biber@kreis-nea.de).

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Untere Naturschutzbehörde  
Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch.